

WAS (Vorberatung) 26.04.2022
GR (Beschluss) 27.04.2022
Vorlage WAS 02/02/2022

Betreff

Anschluss öffentlicher Abwasseranlagen der Gemeinden Dietingen und Villingendorf an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Rottweil im ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Dietingen zum Anschluss der öffentlichen Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Rottweil gemäß Anlage 1 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit der Gemeinde Villingendorf zum Anschluss der öffentlichen Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Rottweil gemäß Anlage 2 zu.
3. Die Werkleitung wird ermächtigt, vor Vertragsabschluss aufgrund von Abstimmungen mit der Rechtsaufsicht und/oder den Gemeinden notwendige Anpassungen der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen, soweit der Kerninhalt der Vereinbarungen nicht verändert wird.

Begründung

Die Gemeinden Dietingen und Villingendorf beabsichtigen, ihre Kläranlagen aufzugeben und ihre Abwässer zur Reinigung der Kläranlage Rottweil zuzuleiten. Mit den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wird hierzu die Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung einschließlich der Kostentragung zwischen der Stadt Rottweil und den Gemeinden geregelt. Die Vereinbarungen sind mit dem Umweltschutzamt und dem Regierungspräsidium abgestimmt.

In der Werksausschusssitzung am 24.02.2021 (WAS 03/02/2021) wurden die Hintergründe und die Vorteilhaftigkeit der Anschlüsse der Gemeinden Dietingen und Villingendorf an die öffentlichen Abwasseranlagen des ENRW Eigenbetriebs Stadtentwässerung dargestellt. Nach Vorbereitung durch den Werksausschuss hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 03.03.2021 (WAS 03/02/2021) dem Anschlussbegehren der Gemeinden grundsätzlich zugestimmt.

Die wesentlichen Regelungen der Vereinbarungen werden nachfolgend kurz dargestellt und in der Sitzung erläutert:

- Die Stadt Rottweil gestattet den Gemeinden auf ihrem Gemarkungsgebiet anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser einzuleiten und übernimmt ab der Übernahme des Schmutz- und Niederschlagswassers die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Gemeinden.
- Die Anschlussstellen, Messeinrichtungen, maximale Durchflussmengen sind eindeutig abgestimmt und festgelegt.
- Die Gemeinden liefern ihr Abwasser bis zum vereinbarten Übergabepunkt mit einer maximalen Durchflussmenge von:
 - Dietingen bis zu 15 l/s
 - Villingendorf bis zu 35 l/s

- Die Gemeinden beteiligen sich verursachungsgerecht an den laufenden Betriebskosten.
 - Für den Kanal entsprechend den benutzen Anteilen.
 - Für die Kläranlage anhand der tatsächlich gelieferten Abwassermenge.
- Die Gemeinden erstatten die für die Kapazitätserweiterung an der Kläranlage erforderlichen tatsächlich anfallenden Kosten.
- Für die Beteiligung an den bestehenden Anlagen beteiligen sich die Gemeinden durch Zahlung eines einmaligen Investitionskostenzuschusses.
- Zukünftige Investitionen werden entsprechend den Einwohnerzahlen aufgeteilt.

In den neu abzuschließenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wurden abweichend zu den Vereinbarungen mit den Gemeinden Deißlingen (1984) und Zimmern (1993) die gemessene Durchflussmenge als Abrechnungsbasis aufgenommen. Damit sollen Anreize für die Reduzierung von Fremdwassermengen gesetzt werden.

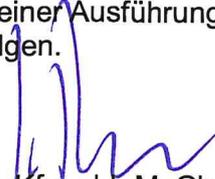
Die vorliegenden Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung mit einer Frist von 10 Jahren ist frühestens zum 31.12.2040 möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

Die vorliegen Vereinbarungen regeln ausschließlich die Abwasserreinigung und die Abwasserableitung auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Rottweil. Sollten zukünftig Dienstleistungen im Bereich Wartung und Betrieb der Abwasseranlagen für die Gemeinden auf deren Gemarkungen übernommen werden, so werden diese Leistungen separat in einem entsprechenden Dienstleistungsvertrag geregelt.

Weitere Schritte

Das Ziel der Gemeinden Dietingen und Villingendorf ist die Einreichung eines Förderantrags beim Regierungspräsidium bis Ende September 2022. Hierfür erstellen die Gemeinden unter anderem die Entwurfsplanungen und Kostenschätzungen für die erforderlichen Maßnahmen auf den jeweiligen Gemeindegebieten und der Abwasserdruckleitungen bis zu den Anschlusspunkten auf der Gemarkung der Stadt Rottweil. Der ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung plant zeitgleich im Auftrag und auf Kosten der Gemeinden die erforderlichen Erweiterungen zur Kapazitätserhöhung auf der Kläranlage in Rottweil.

Bei einer Ausführungsplanung im Jahr 2023 könnte der Baubeginn frühestens Anfang 2024 erfolgen.


Dipl.-Kfm., LL.M. Christoph Ranzinger
Werkleiter


Dipl.-Ing. (FH) Florian Haag
Abteilungsleiter Stadtentwässerung

Anlage

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinde Dietingen inkl. Anlage 1 und 2
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinde Villingendorf inkl. Anlage 1 und 2

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

zwischen

Stadt Rottweil

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Ralf Broß

Hauptstraße 21 -23, 78628 Rottweil

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und

Gemeinde Dietingen,

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Frank Scholz

Kirchplatz 1, 78661 Dietingen

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -

- zusammen im Folgenden „Beteiligte“ genannt -

über den

Anschluss öffentlicher Abwasseranlagen der Gemeinde Dietingen an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Rottweil

Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt, ihre Kläranlage aufzugeben und ihre Abwässer der Kläranlage Rottweil zur Klärung zuzuleiten. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hierzu die Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung einschließlich der Kostentragung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 1

Übernahme von Abwässern, Aufgabendurchführung

- (1) Die Stadt gestattet der Gemeinde, auf ihrem Gemarkungsgebiet anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 2 in das Abwassernetz der Stadt Rottweil einzuleiten.
- (2) Ab der Übernahme des Schmutz- und Niederschlagswassers nach Abs. 1 und § 2 führt die Stadt für die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die übernommenen Abwässer durch.

§ 2

Anschlussstelle, Messeinrichtungen, maximale Durchflussmenge in Anspruch genommene Teile der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Anschlussstelle sowie die für die Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 2 in Anspruch genommenen Sammelleitungen und Kläreinrichtungen der Stadt ergeben sich aus dem als **Anlagen 1** beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (2) Die Gemeinde leitet der Anschlussstelle das in ihrem Gemarkungsgebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser mittels einer Abwasserdruckleitung zu. Die Gemeinde betreibt am Pumpwerk der Abwasserdruckleitung auf eigene Kosten eine dauerhafte Messung der kompletten Durchflussmenge, die der Kostentragung nach § 3 zugrunde gelegt wird. An der Messeinrichtung müssen darüber hinaus die erforderlichen Einrichtungen zur Entnahme von Abwasserproben nach § 5 Abs. 2 enthalten sein. Die Messeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die Gemeinde darf der Anschlussstelle über die Abwasserdruckleitung eine Durchflussmenge von maximal 15 Litern in der Sekunde zuleiten.
- (4) Die Leitungsführung der Abwasserdruckleitung bis einschließlich der Anschlussstelle nach Abs. 1 ist Sache der Gemeinde, die diese auf eigene Kosten herstellt, unterhält, erneuert und betreibt. Eine gegebenenfalls erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken der Stadt oder deren Eigenbetriebs sowie Dritter wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 3

Beteiligung an den laufenden Kosten

- (1) An den laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der für die Entsorgung des Abwassers der Gemeinde erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt (mit Ausnahme der Zinsen und Abschreibungen) beteiligt sich die Gemeinde mit einem jährlichen Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- (2) Das Entgelt bemisst sich

- hinsichtlich der Kosten der für die Entsorgung erforderlichen öffentlichen Abwasserkanäle und des Regenüberlaufbeckens der Stadt anhand folgender Kostenanteile an den Gesamtkosten für die jeweiligen Anlagenteile:

- Kanalabschnitt Berner Feld bis RÜB Balinger Straße	0,4 %
- Kanalabschnitt RÜB Balinger Straße bis Kläranlage	13,2 %
- RÜB Balinger Straße	8,3 %

Der Ermittlung der jeweiligen Kostenanteile liegt die als **Anlage 2** beigefügte Berechnung zugrunde. Ändern sich die der Berechnung zu Grunde liegenden Annahmen dergestalt, dass dies für eines der genannten Anlagenteile zu einem um mehr 0,1 % höheren oder niedrigeren Kostenanteil führt, sind die in Satz 1 genannten Kostenanteile ab dem Kalenderjahr anzupassen, in dem die Änderung erfolgt.

- hinsichtlich der Kosten der Kläranlage der Stadt je zur Hälfte anhand der gemessenen jährlichen Durchflussmenge nach § 2 Abs. 2 im Verhältnis zur gesamten jährlichen Zuflussmenge zur Kläranlage der Stadt sowie anhand der angeschlossenen Einwohnerzahl der Gemeinde im Verhältnis zu der an die Kläranlage der Stadt insgesamt angeschlossenen Einwohnerzahl.

Sollte eine der für die Berechnung nach Satz 1 maßgeblichen Messeinrichtungen ausfallen, wird als Ersatzwert für die Zeit des Ausfalls die mittlere Tagesabwassermenge der letzten zwei Monate vor Ausfall der Messung herangezogen. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen nach Satz 1 sind die amtlichen Einwohnerstatistiken zum 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres.

- (3) Die jährlichen Entgelte nach Abs. 1 und 2 werden der Gemeinde nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch die Stadt in Rechnung gestellt und sind einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde teilt der Stadt hierzu bis zum 1. Februar des Folgejahres die gemessene Durchflussmenge des Abrechnungsjahres nach § 2 Abs. 2 mit. Die Gemeinde leistet auf das Entgelt nach Satz 1 vierteljährliche Vorauszahlungen, die sich an dem für das Vorjahr ermittelten Entgelt bemessen. Die Vorauszahlungen entstehen zum Beginn eines jeden Quartals und werden zwei Wochen nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die für das jeweilige Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen sind bei der Rechnungsstellung nach Satz 1 in Abzug zu bringen.

§ 4

Beteiligung an den Investitionskosten

- (1) Die Stadt muss für die Aufgabendurchführung nach § 1 eine Kapazitätserweiterung an ihrer Kläranlage vornehmen. Die Gemeinde erstattet der Stadt die hierfür anfallenden tatsächlichen Kosten. Die anfallenden tatsächlichen Kosten werden der Gemeinde von der Stadt in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist einen Monat nach Zugang zur Zahlung fällig. Die Stadt ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Sollten Erweiterungsmaßnahmen am Kanalsystem notwendig werden, die in Zusammenhang mit dem Anschluss der Gemeinde an die Kläranlage Rottweil stehen, werden diese der Gemeinde ebenfalls in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gemeinde beteiligt sich an den von der Stadt in der Vergangenheit aufgewandten Investitionskosten durch Zahlung eines einmaligen Investitionskostenzuschusses in Höhe von 286.408,45 € an die Stadt. Der Investitionskostenzuschuss wird der Gemeinde von der Stadt in Rechnung gestellt. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Gemeinde beteiligt sich an den von der Stadt in der Zukunft aufzuwendenden Investitionskosten durch Zahlung von Investitionskostenzuschüssen. Die Höhe des Investitionskostenzuschusses bestimmt sich nach dem Verhältnis der angemeldeten Wassermenge der Gemeinde (vgl. § 2 Abs.3) im Verhältnis zur gesamten genehmigten Wassermenge der Kläranlage der Stadt. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Abwasserqualität, Probennahme, Haftung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Rottweil in der jeweils geltenden Fassung betreffend die zulässige Abwasserqualität (derzeit §§ 6 ff. AbwS). Die Gemeinde teilt der Stadt sämtliche Erkenntnisse über die Abwasserqualität in ihrem Einzugsgebiet mit, die ihr durch die Eigenkontrolle von Anschlussnehmern, durch Abwasseruntersuchungen, durch die Führung eines Indirekteinleiter-Katasters oder sonst zur Verfügung stehen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, an der Anschlussstelle nach § 2 Abwasserproben zu nehmen. Die Kosten der Probenentnahme und der Untersuchung der Proben trägt die Gemeinde, wenn die Vorgaben zur Abwasserqualität nach Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten werden. In diesem Fall hat die Gemeinde unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Verfügungen gegenüber ihren Anschlussnehmern zu ergreifen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.
- (3) Entsteht durch die Einleitung von Abwasser, das den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht entspricht, ein Schaden an den Abwasseranlagen der Stadt, so hat die Gemeinde der Stadt diesen Schaden unabhängig von ihrem Verschulden zu ersetzen und die Stadt von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich durch diese Einleitung oder daraus folgende Schäden ergibt.
- (4) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt durch Wartungs- und Erneuerungsarbeiten oder Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze, durch Hemmungen im Abwasserablauf oder durch sonstige höhere Gewalt verursacht sind, so erwächst der Gemeinde daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder eine Ermäßigung oder den Erlass der nach dieser Vereinbarung zu tragenden Kosten. Insoweit haftet die Stadt unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Weitere Mitteilungspflichten

- (1) Die Gemeinde teilt der Stadt bis spätestens zum Jahresende die Zahl der zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres in ihrem Anschlussgebiet amtlich gemeldeten Einwohner mit.
- (2) Die Gemeinde unterrichtet die Stadt unverzüglich über den geplanten Anschluss neuer Gewerbebetriebe in ihrem Anschlussgebiet. Die anlässlich solcher Betriebserrichtungen gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen müssen von der Gemeinde im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt werden.
- (3) Die Stadt unterrichtet die Gemeinde unverzüglich über mögliche Störungen oder Unterbrechungen bei der Entsorgung sowie Wartungs- und Erneuerungsarbeiten, soweit diese Auswirkungen auf die Entsorgung des Anschlussgebietes der Gemeinde haben können.
- (4) Die Stadt unterrichtet die Gemeinde über geplante Investitionsmaßnahmen betreffend die für die Entsorgung der Gemeinde mitgenutzten Anlagenteile der Stadt (Kanäle, Regenüberlaufbecken, Kläranlage).

§ 7

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von zehn Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2040 gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dies trifft dann zu, wenn ein Festhalten an der Vereinbarung im Hinblick auf eine wesentliche Änderung der für die Vereinbarung maßgebenden Voraussetzungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Im Falle der Kündigung nach Abs. 2 oder 3 erstattet die Stadt der Gemeinde den zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird, bestehenden Restbuchwert des Finanzierungsbeitrags nach § 4 Abs. 2.

§ 8

Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung übernimmt. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die anderen Beteiligten sind je einzeln berechtigt, der Übertragung schriftlich zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Beteiligte erfüllt. Der Beteiligte, der seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übertragen will, haftet in diesem Fall für die Erfüllung dieser Vereinbarung neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange der andere Beteiligte den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Vereinbarung nicht schriftlich genehmigt hat. Weitergehende Anforderungen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bleiben unberührt.

§ 9

Zusammenarbeit, Beilegung von Streitigkeiten, Schadensersatz

- (1) Die Beteiligten unterstützen sich wechselseitig bei der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Anwendung des vorliegenden Vertrages hat vor der Beschreibung des Rechtsweges ein Einigungsversuch zu erfolgen. Als Vermittler ist ein Vertreter der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzufragen.
- (3) Die Beteiligten informieren sich wechselseitig über sämtliche Umstände, die eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 7 Abs. 3 begründen oder zukünftig begründen können.
- (4) Verletzt ein Beteiligter die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er den anderen Beteiligten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (5) Die Übernahme von weiteren Aufgaben der Gemeinde durch die Stadt ist möglich. Die Übernahme dieser Aufgaben ist über gesonderte Vereinbarungen zu Regeln.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Lageplan (Anlage 1)
 - Berechnung Kostenanteile Kanäle und Regenüberlaufbecken sowie Berechnung Investitionskostenzuschuss nach § 4 Abs. 2 (Anlage 2)

§ 11

Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen und wird am **TT.MM.JJJJ**, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit allen Anlagen, insbesondere dem Plan, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Stellen niedergelegt:

Rottweil

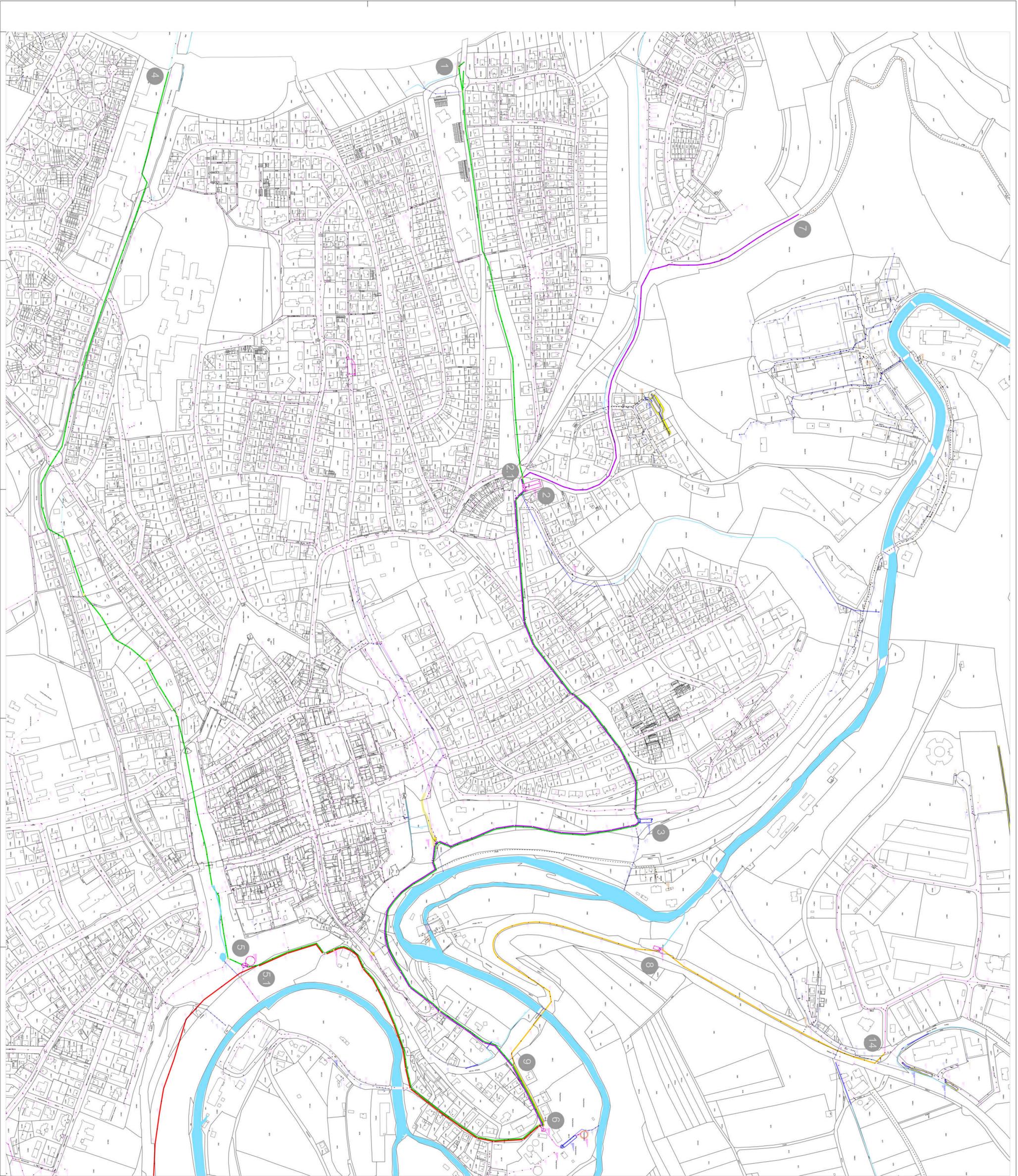
Dietingen

Rottweil,

Dietingen,

.....
Ralf Broß
Oberbürgermeister
Stadt Rottweil

.....
Frank Scholz
Bürgermeister
Gemeinde Dietingen



ZEICHENERKLÄRUNG

- **Knotenpunkte (KP)**
- 1 Schacht 59809025.0
- 2 RUB Burkardstraße (59456020.0)
- 2.1 Schacht 59456017.0
- 3 RUB Dudenroderstraße (59519008.0)
- 4 Schacht 59500001.0
- 5 RUB Sangerhagen (59512017.0)
- 5.1 RU Kälberlage (59886008.0)
- 6 RU Kälberlage 100/10
- 7 Schacht (59550018.0)
- 8 RUB Balinger Straße 59550020.0
- 8.1 Schacht 59550020.0
- 9 RUB Farenmühl (59889065.0)
- 10 Schacht 59889055.0
- 11 RUB Farenmühl (59877047.0)
- 12 PNVZ/Straßenröhre (59877011.0)
- 13 PNVZ/Straßenröhre (59877011.0)
- 14 Schacht (59456016.0)

Leitungsabschnitte

Hagberg nach RUB Burkardstraße (von KP1 nach KP2.1)
 RUB Burkardstraße nach RUB Dudenroderstraße (von KP2.1 nach KP3)
 RUB Dudenroderstraße nach RU Kälberlage (von KP3 nach KP5)
 RUB Kälberlage nach RUB Balinger Straße (von KP5 nach KP8)
 RUB Balinger Straße nach RU Kälberlage (von KP8 nach KP9)

- Beteiligungen**
- Zimmern
- Dellingsen
- Dellingsen
- gemeinsame Beteiligungen**
- Zimmern - Dellingsen

ENRW <i>an der RWTH Aachen</i>	
Eigenbetrieb	
Stadtwasserversorgung	
Hilfsanlage: Kanal - Herstellung	
Plan: 1/100	
Mitarbeiter: 01/10/2014	
Mitarbeiter: 01/10/2014	
DATE:	10.10.2014
ZEICHNER:	H. SCHMIDT
PRÜFER:	H. SCHMIDT
STADT:	ROTTWEIL
STADTGEWÄSSER:	ROTTWEIL
ÜBERSICHT:	M 1:2500

Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Anschluss an die Kläranlage Rotteil vom **XX.XX.2022**

Übersicht der Anteile der mitgenutzten Kanalabschnitte und der bisherigen anteiligen Investitionskosten

angemeldete Wassermenge: 15 l/s

Mitbenutzte Kanalabschnitte:

Abschnitt Berner Feld - RÜB Baling Str.
Abschnitt RÜB Baling Str. - Kläranlage

Anteil an benutzter maximaler Kapazität:

0,4%
13,2%

**Mitbenutzte 'Regenüberlaufbecken:
RÜB Baling Str**

Anteil an benutzter Kapazität:

8,3%

Der Anteil an Mitbenutzung wurde bestimmt aus der angemeldeten Wassermenge, bezogen auf die maximale Abflusskapazität. Die maximalen Abflussraten wurden bestimmt nach Prandtl (aus Vorlage der DWA bzw. FBS) aus den Kanalquerschnitten und dem Gefälle der jeweiligen Haltungen. Für die betriebliche Rauigkeit wurde die Empfehlung des FBS übernommen. Die angegebenen Anteile sind die nach Länge gewichteten Mittelwerte der entsprechenden Abschnitte. Für die mitbenutzen RÜB wurde der Mittelwert sämtlicher Haltungen der mitbenutzen Kanäle ermittelt.

Beteiligung an den bisherigen Investitionen aus dem Kanalsystem:

Abschnitt Berner Feld - RÜB Baling Str.	1.045,93 €
zugehörige Schächte:	59,51 €
Abschnitt RÜB Baling Str. - Kläranlage	10.176,34 €
zugehörige Schächte:	2.736,00 €
RÜB Baling Straße	7.904,33 €
Anteil Beteiligung am Kanalsystem:	21.922,12 €

Die Ermittlung der Herstellkosten der einzelnen Haltungen und Schächte wurde durch das Büro Kisters durchgeführt. Grundlage hierfür waren baukostenbestimmende Faktoren wie Kanaldurchmesser, -material und -tiefe. Ermittelt wurden die Werte anhand entsprechender Kennzahlen und kalibriert nach bekannten tatsächlichen Herstellkosten verschiedener Kanalbaumaßnahmen. Der Nutzwert zum Stichtag wurde ermittelt anhand der ermittelten Herstellkosten, reduziert um die lineare Abschreibung über 50 Jahre seit dem Baujahr. Die Beteiligung an den Investitionen ergibt sich aus dem Nutzwert, multipliziert mit dem Anteil der Mitbenutzung.

Beteiligung an den bisherigen Investitionen der Kläranlage:

Kläranlage Rottweil:

Buchwert zum Stichtag 31.12.2020:	8.639.887,00 €
Anteil:	15 / 490 (angemeldete Menge zu Gesamtkapazität)
Anteil Beteiligung an der Kläranlage	264.486,34 €

Die Beteiligung an der Kläranlage wurde ermittelt aus dem Restbuchwert der Kläranlage zum Stichtag multipliziert mit dem Anteil der Gemeinde aus angemeldeter Menge zur maximalen Zulaufmenge zur Kläranlage

Gesamtanteil an bisherigen Investitionen: 286.408,45 €

Aufstellung der gemeinsam benutzten Kanalabschnitte

Abschnitt Berner Feld - RÜB Baling Str.

Bezeichnung	Straße	Länge	Sohlgefälle autom.	Profilhöhe	Profilbreite	Baujahr	Anschaffungswert	Nutzwert am: 2020	max. Abfluss	Anteil absolut	Anteil %	Anteil der Gemeinde am aktuellen Wert	durchschnittlicher Anteil an Haltungslänge
594500210A	Schafwasen	29,460 m	19,997 o/oo	1100 mm	1100 mm	1996	24.151,24 €	12.558,64 €	4651	15	0,3	40,50 €	0,10 m
583500260A	Baling Str.	44,710 m	4,921 o/oo	1300 mm	1300 mm	1996	42.185,22 €	21.936,31 €	3563	15	0,4	92,35 €	0,19 m
583500250A	Baling Str.	39,510 m	8,605 o/oo	1300 mm	1300 mm	1996	38.051,57 €	19.786,82 €	4718	15	0,3	62,91 €	0,13 m
583500240A	Baling Str.	76,010 m	7,500 o/oo	1300 mm	1300 mm	1996	77.401,52 €	40.248,79 €	4403	15	0,3	137,11 €	0,26 m
583500230A	Baling Str.	97,580 m	5,636 o/oo	1300 mm	1300 mm	1996	108.347,02 €	56.340,45 €	3815	15	0,4	221,53 €	0,38 m
583500220A	Baling Str.	112,230 m	8,108 o/oo	1300 mm	1300 mm	1996	144.006,57 €	74.883,41 €	4579	15	0,3	245,30 €	0,37 m
583500210A	Baling Str.	64,060 m	7,337 o/oo	1300 mm	1300 mm	1996	79.894,61 €	41.545,20 €	4355	15	0,3	143,10 €	0,22 m
583500200A	Baling Str.	54,839 m	7,112 o/oo	1300 mm	1300 mm	1996	56.684,78 €	29.476,08 €	4287	15	0,3	103,13 €	0,19 m
Summe:		518,399 m					570.722,52 €	296.775,71 €				1.045,93 €	0,4%

Abschnitt RÜB Baling Str. - Kläranlage

Bezeichnung	Straße	Länge	Sohlgefälle autom.	Profilhöhe	Profilbreite	Baujahr	Anschaffungswert	Nutzwert am: 2020	max. Abfluss	Anteil absolut	Anteil %	Anteil der Gemeinde am aktuellen Wert	durchschnittlicher Anteil an Haltungslänge
588850150A	In der Au	4,520 m	30,990 o/oo	300 mm	300 mm	2002	2.292,78 €	1.467,38 €	191	15	7,9	115,54 €	0,36 m
588850100A	In der Au	4,323 m	16,192 o/oo	1000 mm	1000 mm	2002	15.310,66 €	9.798,82 €	3260	15	0,5	45,09 €	0,02 m
588850090A	In der Au	63,243 m	2,846 o/oo	1000 mm	1000 mm	2002	60.758,60 €	38.885,50 €	1361	15	1,1	428,72 €	0,70 m
588850080A	In der Au	67,430 m	3,114 o/oo	1000 mm	1000 mm	2002	77.039,55 €	49.305,31 €	1424	15	1,1	519,47 €	0,71 m
583500300A	Baling Str.	41,520 m	14,211 o/oo	250 mm	250 mm	1996	10.956,21 €	5.697,23 €	79	15	18,9	1.075,23 €	7,84 m
583500180A	Baling Str.	6,740 m	13,354 o/oo	250 mm	250 mm	1996	2.243,32 €	1.166,53 €	77	15	19,5	227,17 €	1,31 m
583500170A	Baling Str.	69,090 m	50,289 o/oo	250 mm	250 mm	1996	14.739,04 €	7.664,30 €	150	15	10,0	765,96 €	6,90 m
583500160A	Baling Str.	82,400 m	60,427 o/oo	250 mm	250 mm	1996	17.002,46 €	8.841,28 €	165	15	9,1	805,74 €	7,51 m
583500150A	Baling Str.	27,420 m	58,455 o/oo	250 mm	250 mm	1996	5.805,31 €	3.018,76 €	162	15	9,3	279,73 €	2,54 m
583500140A	Baling Str.	44,010 m	48,684 o/oo	250 mm	250 mm	1996	9.010,04 €	4.685,22 €	148	15	10,2	475,92 €	4,47 m
583500130A	Baling Str.	68,170 m	51,558 o/oo	250 mm	250 mm	1996	9.165,29 €	4.765,95 €	152	15	9,9	470,37 €	6,73 m
583500120A	Baling Str.	103,910 m	57,550 o/oo	250 mm	250 mm	1996	13.685,99 €	7.116,72 €	161	15	9,3	664,66 €	9,70 m
583500110A	Baling Str.	46,590 m	59,347 o/oo	250 mm	250 mm	1996	6.147,00 €	3.196,44 €	163	15	9,2	293,95 €	4,28 m
583500100A	Baling Str.	27,010 m	5,553 o/oo	250 mm	250 mm	1996	3.471,23 €	1.805,04 €	49	15	30,3	547,61 €	8,19 m
583500090A	Baling Str.	21,280 m	4,229 o/oo	250 mm	250 mm	1996	2.671,71 €	1.389,29 €	43	15	34,8	483,87 €	7,41 m
583500080A	Baling Str.	70,380 m	7,175 o/oo	200 mm	200 mm	1996	7.443,62 €	3.870,68 €	31	15	48,1	1.863,52 €	33,88 m
583500070A	Baling Str.	60,050 m	15,237 o/oo	300 mm	300 mm	1996	18.305,05 €	9.518,63 €	133	15	11,3	1.071,12 €	6,76 m
583500060A	Baling Str.	3,440 m	28,796 o/oo	300 mm	300 mm	1996	1.004,10 €	522,13 €	184	15	8,2	42,66 €	0,28 m
583500050A	Baling Str.	18,330 m	214,595 o/oo	300 mm	300 mm	1996	6.049,48 €	3.145,73 €	503	15	3,0	93,83 €	0,55 m
Summe:		829,856 m					283.101,44 €	162.715,21 €				10.176,34 €	13,2%

Zusammenfassung:

1.348,26

853.823,96

459.490,92

Durchschnitt über alle Haltungen:

11.222,27

8,3%

Aufstellung der gemeinsam benutzten Schächte und RÜB

Abschnitt Berner Feld - RÜB Balinger Str.

Bezeichnung	Straße	Baujahr	Anschaffungs wert	Nutzwert am: 2020	Anteil % (aus Anteil Kapazität der Haltung)	Anteil am aktuellen Wert
59450021.0	Schafwasen	1996	3.096,02 €	1.609,93	0,3	5,19 €
58350026.0	Balinger Straße	1996	3.096,02 €	1.609,93	0,4	6,78 €
58350025.0	Balinger Straße	1996	3.666,35 €	1.906,50	0,3	6,06 €
58350024.0	Balinger Straße	1996	3.666,35 €	1.906,50	0,3	6,49 €
58350023.0	Balinger Straße	1996	4.318,14 €	2.245,43	0,4	8,83 €
58350022.0	Balinger Straße	1996	4.318,14 €	2.245,43	0,3	7,36 €
58350021.0	Balinger Straße	1996	6.110,57 €	3.177,50	0,3	10,94 €
58350020.0	Balinger Straße	1996	4.318,14 €	2.245,43	0,3	7,86 €
Summe:				16.946,67		59,51 €

Abschnitt RÜB Balinger Str. - Kläranlage

Bezeichnung	Straße	Baujahr	Anschaffungs wert	Nutzwert am: 2020	Anteil % (aus Anteil Kapazität der Haltung)	Anteil am aktuellen Wert
58885015.0	In der Au	2002	4.249,35 €	2.719,58	7,9	214,13 €
58885010.0	In der Au	2002	4.249,35 €	2.719,58	0,5	12,51 €
58885009.0	In der Au	2002	4.249,35 €	2.719,58	1,1	29,98 €
58885008.0	In der Au	2002	6.574,46 €	4.207,65	1,1	44,33 €
58350030.0	Balinger Straße	1996	3.666,35 €	1.906,50	18,9	359,81 €
58350017.0	Balinger Straße	1996	2.281,29 €	1.186,27	19,5	231,02 €
58350016.0	Balinger Straße	1996	1.629,49 €	847,33	10,0	84,68 €
58350015.0	Balinger Straße	1996	2.281,29 €	1.186,27	9,1	108,11 €
58350014.0	Balinger Straße	1996	2.281,29 €	1.186,27	9,3	109,93 €
58350013.0	Balinger Straße	1996	1.629,49 €	847,33	10,2	86,07 €
58350012.0	Balinger Straße	1996	1.222,12 €	635,50	9,9	62,72 €
58350011.0	Balinger Straße	1996	1.629,49 €	847,33	9,3	79,14 €
58350010.0	Balinger Straße	1996	1.629,49 €	847,33	9,2	77,92 €
58350009.0	Balinger Straße	1996	1.222,12 €	635,50	30,3	192,80 €
58350008.0	Balinger Straße	1996	1.222,12 €	635,50	34,8	221,34 €
58350007.0	Balinger Straße	1996	2.281,29 €	1.186,27	48,1	571,12 €
58350006.0	Balinger Straße	1996	3.096,02 €	1.609,93	11,3	181,16 €
58350005.0	Balinger Straße	1996	1.629,49 €	847,33	8,2	69,22 €
Summe:				26.771,08		2.736,00 €

RÜB Balinger Straße

				Restbuchwert zum Ende 2020:	Anteil %	Anteil am aktuellen Wert
Summe:				95.168,00	8,3%	7.904,33 €

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

zwischen

Stadt Rottweil

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Ralf Broß

Hauptstraße 21 -23, 78628 Rottweil

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und

Gemeinde Villingendorf

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Marcus Türk,

Hauptstraße 2, 78667 Villingendorf

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -

- zusammen im Folgenden „Beteiligte“ genannt -

über den

Anschluss öffentlicher Abwasseranlagen der Gemeinde Villingendorf an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Rottweil

Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt, ihre Kläranlage aufzugeben und ihre Abwässer der Kläranlage Rottweil zur Klärung zuzuleiten. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hierzu die Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung einschließlich der Kostentragung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 1

Übernahme von Abwässern, Aufgabendurchführung

- (1) Die Stadt gestattet der Gemeinde, auf ihrem Gemarkungsgebiet anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 2 in das Abwassernetz der Stadt Rottweil einzuleiten.
- (2) Ab der Übernahme des Schmutz- und Niederschlagswassers nach Abs. 1 und § 2 führt die Stadt für die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die übernommenen Abwässer durch.

§ 2

Anschlussstelle, Messeinrichtungen, maximale Durchflussmenge, in Anspruch genommene Teile der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Anschlussstelle sowie die für die Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 2 in Anspruch genommenen Sammelleitungen und Kläreinrichtungen der Stadt ergeben sich aus dem als **Anlagen 1** beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (2) Die Gemeinde leitet der Anschlussstelle das in ihrem Gemarkungsgebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser mittels einer Abwasserdruckleitung zu. Die Gemeinde betreibt am Pumpwerk der Abwasserdruckleitung auf eigene Kosten eine dauerhafte Messung der kompletten Durchflussmenge, die der Kostentragung nach § 3 zugrunde gelegt wird. An der Messeinrichtung müssen darüber hinaus die erforderlichen Einrichtungen zur Entnahme von Abwasserproben nach § 5 Abs. 2 enthalten sein. Die Messeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die Gemeinde darf der Anschlussstelle über die Abwasserdruckleitung eine Durchflussmenge von maximal 35 Litern in der Sekunde zuleiten.
- (4) Die Leitungsführung der Abwasserdruckleitung bis einschließlich der Anschlussstelle nach Abs. 1 ist Sache der Gemeinde, die diese auf eigene Kosten herstellt, unterhält, erneuert und betreibt. Eine gegebenenfalls erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken der Stadt oder deren Eigenbetriebs sowie Dritter wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 3

Beteiligung an den laufenden Kosten

- (1) An den laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der für die Entsorgung des Abwassers der Gemeinde erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt (mit Ausnahme der Zinsen und Abschreibungen) beteiligt sich die Gemeinde mit einem jährlichen Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Das Entgelt bemisst sich
 - hinsichtlich der Kosten der für die Entsorgung erforderlichen öffentlichen Abwasserkanäle und Regenüberlaufbecken der Stadt anhand folgender Kostenanteile an den Gesamtkosten für die jeweiligen Anlagenteile:

- Kanalabschnitt Hegneberg bis RÜB Burkardstraße	10,9 %
- RÜB Burkardstraße	8,4 %
- nach RÜB Burkardstraße bis RÜB Duttenhoferstraße	3,1 %
- RÜB Duttenhoferstraße	8,4 %
- nach RÜB Duttenhoferstraße bis Kläranlage	9,7 %

Der Ermittlung der jeweiligen Kostenanteile liegt die als **Anlage 2** beigefügte Berechnung zugrunde. Ändern sich die der Berechnung zu Grunde liegenden Annahmen dergestalt, dass dies für eines der genannten Anlagenteile zu einem um mehr 0,1 % höheren oder niedrigeren Kostenanteil führt, sind die in Satz 1 genannten Kostenanteile ab dem Kalenderjahr anzupassen, in dem die Änderung erfolgt.

- hinsichtlich der Kosten der Kläranlage der Stadt je zur Hälfte anhand der gemessenen jährlichen Durchflussmenge nach § 2 Abs. 2 im Verhältnis zur gesamten jährlichen Zuflussmenge zur Kläranlage der Stadt sowie anhand der angeschlossenen Einwohnerzahl der Gemeinde im Verhältnis zu der an die Kläranlage der Stadt insgesamt angeschlossenen Einwohnerzahl.

Sollte eine der für die Berechnung nach Satz 1 maßgeblichen Messeinrichtungen ausfallen, wird als Ersatzwert für die Zeit des Ausfalls die mittlere Tagesabwassermenge der letzten zwei Monate vor Ausfall der Messung herangezogen. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen nach Satz 1 sind die amtlichen Einwohnerstatistiken zum 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres.

- (3) Die jährlichen Entgelte nach Abs. 1 und 2 werden der Gemeinde nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch die Stadt in Rechnung gestellt und sind einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde teilt der Stadt hierzu bis zum 1. Februar des Folgejahres die gemessene Durchflussmenge des Abrechnungsjahres nach § 2 Abs. 2 mit. Die Gemeinde leistet auf das Entgelt nach Satz 1 vierteljährliche Vorauszahlungen, die sich an dem für das Vorjahr ermittelten Entgelt bemessen. Die Vorauszahlungen entstehen zum Beginn eines jeden Quartals und werden zwei Wochen nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die für das jeweilige Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen sind bei der Rechnungsstellung nach Satz 1 in Abzug zu bringen.

§ 4

Beteiligung an den Investitionskosten

- (1) Die Stadt muss für die Aufgabendurchführung nach § 1 eine Kapazitätserweiterung an ihrer Kläranlage vornehmen. Die Gemeinde erstattet der Stadt die hierfür anfallenden tatsächlichen Kosten. Die anfallenden tatsächlichen Kosten werden der Gemeinde von der Stadt in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist einen Monat nach Zugang zur Zahlung fällig. Die Stadt ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Sollten Erweiterungsmaßnahmen am Kanalsystem notwendig werden, die in Zusammenhang mit dem Anschluss der Gemeinde an die Kläranlage Rottweil stehen, werden diese der Gemeinde ebenfalls in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gemeinde beteiligt sich an den von der Stadt in der Vergangenheit aufgewandten Investitionskosten durch Zahlung eines einmaligen Investitionskostenzuschusses in Höhe von 753.611,48 € an die Stadt. Der Investitionskostenzuschuss wird der Gemeinde von der Stadt in Rechnung gestellt. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Gemeinde beteiligt sich an den von der Stadt in der Zukunft aufzuwendenden Investitionskosten durch Zahlung von Investitionskostenzuschüssen. Die Höhe des Investitionskostenzuschusses bestimmt sich nach dem Verhältnis der angemeldeten Wassermenge der Gemeinde (vgl. § 2 Abs.3) im Verhältnis zur gesamten genehmigten Wassermenge der Kläranlage der Stadt. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Abwasserqualität, Probennahme, Haftung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Rottweil in der jeweils geltenden Fassung betreffend die zulässige Abwasserqualität (derzeit §§ 6 ff. AbwS). Die Gemeinde teilt der Stadt sämtliche Erkenntnisse über die Abwasserqualität in ihrem Einzugsgebiet mit, die ihr durch die Eigenkontrolle von Anschlussnehmern, durch Abwasseruntersuchungen, durch die Führung eines Indirekteinleiter-Katasters oder sonst zur Verfügung stehen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an der Anschlussstelle nach § 2 Abwasserproben zu nehmen. Die Kosten der Probenentnahme und der Untersuchung der Proben trägt die Gemeinde, wenn die Vorgaben zur Abwasserqualität nach Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten werden. In diesem Fall hat die Gemeinde unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Verfügungen gegenüber ihren Anschlussnehmern zu ergreifen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.
- (3) Entsteht durch die Einleitung von Abwasser, das den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht entspricht, ein Schaden an den Abwasseranlagen der Stadt, so hat die Gemeinde der Stadt diesen Schaden unabhängig von ihrem Verschulden zu ersetzen und die Stadt von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich durch diese Einleitung oder daraus folgende Schäden ergibt.
- (4) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt durch Wartungs- und Erneuerungsarbeiten oder Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze, durch Hemmungen im Abwasserablauf oder durch sonstige höhere Gewalt verursacht sind, so erwächst der Gemeinde daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder eine Ermäßigung oder den Erlass der nach dieser Vereinbarung zu tragenden Kosten. Insoweit haftet die Stadt unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Weitere Mitteilungspflichten

- (1) Die Gemeinde teilt der Stadt bis spätestens zum Jahresende die Zahl der zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres in ihrem Anschlussgebiet amtlich gemeldeten Einwohner mit.
- (2) Die Gemeinde unterrichtet die Stadt unverzüglich über den geplanten Anschluss neuer Gewerbebetriebe in ihrem Anschlussgebiet. Die anlässlich solcher Betriebsrichtungen gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen müssen von der Gemeinde im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt werden.
- (3) Die Stadt unterrichtet die Gemeinde unverzüglich über mögliche Störungen oder Unterbrechungen bei der Entsorgung sowie Wartungs- und Erneuerungsarbeiten, soweit diese Auswirkungen auf die Entsorgung des Anschlussgebietes der Gemeinde haben können.
- (4) Die Stadt unterrichtet die Gemeinde über geplante Investitionsmaßnahmen betreffend die für die Entsorgung der Gemeinde mitgenutzten Anlagenteile der Stadt (Kanäle, Regenüberlaufbecken, Kläranlage).

§ 7

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von zehn Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2040 gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dies trifft dann zu, wenn ein Festhalten an der Vereinbarung im Hinblick auf eine wesentliche Änderung der für die Vereinbarung maßgebenden Voraussetzungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Im Falle der Kündigung nach Abs. 2 oder 3 erstattet die Stadt der Gemeinde den zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird, bestehenden Restbuchwert des Finanzierungsbeitrags nach § 4 Abs. 2.

§ 8

Rechtsnachfolge

Die Beteiligten sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung übernimmt. Die Beteiligten informieren sich unverzüglich über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die anderen Beteiligten sind je einzeln berechtigt, der Übertragung schriftlich zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Beteiligte erfüllt. Der Beteiligte, der seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übertragen will, haftet in diesem Fall für die Erfüllung dieser Vereinbarung neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange der andere Beteiligte den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Vereinbarung nicht schriftlich genehmigt hat. Weitergehende Anforderungen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bleiben unberührt.

§ 9

Zusammenarbeit, Beilegung von Streitigkeiten, Schadensersatz

- (1) Die Beteiligten unterstützen sich wechselseitig bei der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Anwendung des vorliegenden Vertrages hat vor der Beschreibung des Rechtsweges ein Einigungsversuch zu erfolgen. Als Vermittler ist ein Vertreter der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzufragen.
- (3) Die Beteiligten informieren sich wechselseitig über sämtliche Umstände, die eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 7 Abs. 3 begründen oder zukünftig begründen können.
- (4) Verletzt ein Beteiligter die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er den anderen Beteiligten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (5) Die Übernahme von weiteren Aufgaben der Gemeinde durch die Stadt ist möglich. Die Übernahme dieser Aufgaben ist über gesonderten Vereinbarungen zu Regeln.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Lageplan (Anlage 1)
 - Berechnung Kostenanteile Kanäle und Regenüberlaufbecken sowie Berechnung Investitionskostenzuschuss nach § 4 Abs. 2 (Anlage 2)

§ 11

Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen und wird am **TT.MM.JJJJ**, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit allen Anlagen, insbesondere dem Plan, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Stellen niedergelegt:

Rottweil

Villingendorf

Rottweil,

Villingendorf,

.....
Ralf Broß
Oberbürgermeister
Stadt Rottweil

.....
Marcus Türk
Bürgermeister
Gemeinde Villingendorf

Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Anschluss an die Kläranlage Rotteil vom **XX.XX.2022**

Übersicht der Anteile der mitgenutzten Kanalabschnitte und der bisherigen anteiligen Investitionskosten

angemeldete Wassermenge: 35,0 l/s

Mitbenutzte Kanalabschnitte:	Anteil an benutzter maximaler Kapazität:
Hegneberg bis RÜB Burkardstraße	10,9%
nach RÜB Burkardstraße bis RÜB Duttenhoferstraße	3,1%
nach RÜB Duttenhoferstraße bis Kläranlage	9,7%

Mitbenutzte Regenüberlaufbecken:	Anteil an benutzter maximaler Kapazität:
RÜB Burkardstraße	8,4%
RÜB Duttenhoferstraße	8,4%

Der Anteil an Mitbenutzung wurde bestimmt aus der angemeldeten Wassermenge, bezogen auf die maximale Abflusskapazität. Die maximalen Abflussraten wurden bestimmt nach Prandtl (aus Vorlage der DWA bzw. FBS) aus den Kanalquerschnitten und dem Gefälle der jeweiligen Haltungen. Für die betriebliche Rauigkeit wurde die Empfehlung des FBS übernommen. Die angegebenen Anteile sind die nach Länge gewichteten Mittelwerte der entsprechenden Abschnitte. Für die mitbenutzen RÜB wurde der Mittelwert sämtlicher Haltungen der mitbenutzen Kanäle ermittelt.

Beteiligung an den bisherigen Investitionen aus dem Kanalsystem:	
Hegneberg bis ausschließlich RÜB Burkardstraße	50.202,68 €
zugehörige Schächte:	8.933,01 €
nach RÜB Burkardstraße bis ausschließlich RÜB Duttenhoferstraße	7.965,95 €
zugehörige Schächte:	1.136,15 €
nach RÜB Duttenhoferstraße bis ausschließlich Kläranlage	18.084,93 €
zugehörige Schächte:	2.300,91 €
RÜB Burkardstraße	34.237,49 €
RÜB Duttenhoferstraße	13.615,58 €
Anteil Beteiligung am Kanalsystem:	136.476,69 €

Die Ermittlung der Herstellkosten der einzelnen Haltungen und Schächte wurde durch das Büro Kisters durchgeführt. Grundlage hierfür waren baukostenbestimmende Faktoren wie Kanaldurchmesser, -material und -tiefe. Ermittelt wurden die Werte anhand entsprechender Kennzahlen und kalibriert nach bekannten tatsächlichen Herstellkosten verschiedener Kanalbaumaßnahmen. Der Nutzwert zum Stichtag wurde ermittelt anhand der ermittelten Herstellkosten, reduziert um die lineare Abschreibung über 50 Jahre seit dem Baujahr. Die Beteiligung an den Investitionen ergibt sich aus dem Nutzwert, multipliziert mit dem Anteil der Mitbenutzung.

Beteiligung an den bisherigen Investitionen der Kläranlage:	
Kläranlage Rottweil:	
Buchwert zum Stichtag 31.12.2020:	8.639.887,00 €
Anteil:	35 / 490 (angemeldete Menge zu Gesamtkapazität)
Anteil Beteiligung an der Kläranlage	617.134,79 €

Die Beteiligung an der Kläranlage wurde ermittelt aus dem Restbuchwert der Kläranlage zum Stichtag multipliziert mit dem Anteil der Gemeinde aus angemeldeter Menge zur maximalen Zulaufmenge zur Kläranlage

Gesamtanteil an bisherigen Investitionen: 753.611,48 €

Aufstellung der gemeinsam benutzten Kanalabschnitte

Abschnitt Hegneberg - RÜB Burkardstr.

Bezeichnung	Straße	Länge	Sohlgefälle autom.	Profilhöhe	Profilbreite	Baujahr	Anschaffungs- wert	Nutzwert am: 2020	max. Abfluss	Anteil absolut	Anteil %	Anteil der Gemeinde am aktuellen Wert	durchschnittlicher Anteil an Haltungslänge
10001A	Oberndorfer Straße	4,442 m	30,392 o/oo	400 mm	400 mm	1995	5.793,19 €	2.896,60 €	403	35	8,7	251,65 €	0,39 m
10002A	Oberndorfer Straße	22,116 m	13,881 o/oo	300 mm	300 mm	2020	11.771,20 €	11.771,20 €	127	35	27,5	3.239,32 €	6,09 m
10003A	Oberndorfer Straße	34,944 m	16,400 o/oo	300 mm	300 mm	2020	18.598,90 €	18.598,90 €	138	35	25,3	4.705,99 €	8,84 m
10004A	Oberndorfer Straße	25,219 m	17,051 o/oo	300 mm	300 mm	2020	13.422,80 €	13.422,80 €	141	35	24,8	3.330,40 €	6,26 m
10005A	Oberndorfer Straße	20,960 m	17,557 o/oo	300 mm	300 mm	2020	11.155,90 €	11.155,90 €	143	35	24,4	2.727,50 €	5,12 m
10006A	Oberndorfer Straße	19,903 m	15,075 o/oo	300 mm	300 mm	2020	10.591,70 €	10.591,70 €	133	35	26,4	2.796,09 €	5,25 m
10007A	Oberndorfer Straße	29,673 m	14,323 o/oo	300 mm	300 mm	2020	15.793,40 €	15.793,40 €	129	35	27,1	4.278,11 €	8,04 m
10008A	Oberndorfer Straße	39,140 m	9,428 o/oo	300 mm	300 mm	2020	20.832,20 €	20.832,20 €	105	35	33,4	6.967,09 €	13,09 m
10009A	Oberndorfer Straße	29,090 m	9,350 o/oo	300 mm	300 mm	2020	15.483,10 €	15.483,10 €	104	35	33,6	5.199,93 €	9,77 m
10010A	Oberndorfer Straße	68,091 m	10,075 o/oo	300 mm	300 mm	2020	36.240,90 €	36.240,90 €	108	35	32,3	11.721,38 €	22,02 m
592750300A	Oberndorfer Straße	15,772 m	36,140 o/oo	700 mm	700 mm	1994	7.941,17 €	3.811,76 €	1914	35	1,8	69,71 €	0,29 m
592750310A	Oberndorfer Straße	24,600 m	26,016 o/oo	700 mm	700 mm	1994	12.717,89 €	6.104,59 €	1623	35	2,2	131,64 €	0,53 m
592750320A	Oberndorfer Straße	49,069 m	29,142 o/oo	700 mm	700 mm	1994	27.819,48 €	13.353,35 €	1718	35	2,0	272,02 €	1,00 m
592750330A	Oberndorfer Straße	24,831 m	24,969 o/oo	700 mm	700 mm	1994	15.564,25 €	7.470,84 €	1590	35	2,2	164,46 €	0,55 m
592750340A	Oberndorfer Straße	22,997 m	24,786 o/oo	700 mm	700 mm	1994	14.632,05 €	7.023,38 €	1584	35	2,2	155,18 €	0,51 m
592750350A	Oberndorfer Straße	27,413 m	25,171 o/oo	700 mm	700 mm	1994	16.935,90 €	8.129,23 €	1596	35	2,2	178,23 €	0,60 m
592750360A	Oberndorfer Straße	26,939 m	25,251 o/oo	700 mm	700 mm	1994	15.879,21 €	7.622,02 €	1599	35	2,2	166,84 €	0,59 m
592750370A	Oberndorfer Straße	39,075 m	20,473 o/oo	700 mm	700 mm	2002	21.001,31 €	13.440,84 €	1439	35	2,4	326,86 €	0,95 m
592750380A	Oberndorfer Straße	30,200 m	21,192 o/oo	700 mm	700 mm	1994	16.537,31 €	7.937,91 €	1464	35	2,4	189,73 €	0,72 m
592750390A	Oberndorfer Straße	30,247 m	20,829 o/oo	700 mm	700 mm	1994	16.318,00 €	7.832,64 €	1452	35	2,4	188,84 €	0,73 m
592750400A	Oberndorfer Straße	30,653 m	19,900 o/oo	700 mm	700 mm	1994	16.178,32 €	7.765,59 €	1419	35	2,5	191,56 €	0,76 m
592750410A	Oberndorfer Straße	21,930 m	17,420 o/oo	700 mm	700 mm	1994	11.536,90 €	5.537,71 €	1327	35	2,6	146,04 €	0,58 m
592750420A	Oberndorfer Straße	31,444 m	15,265 o/oo	700 mm	700 mm	1994	16.468,43 €	7.904,85 €	1242	35	2,8	222,76 €	0,89 m
592750430A	Oberndorfer Straße	23,250 m	15,914 o/oo	700 mm	700 mm	1994	12.176,91 €	5.844,92 €	1268	35	2,8	161,30 €	0,64 m
592750440A	Oberndorfer Straße	27,813 m	16,539 o/oo	700 mm	700 mm	1994	14.779,54 €	7.094,18 €	1293	35	2,7	192,03 €	0,75 m
592750450A	Oberndorfer Straße	44,354 m	15,331 o/oo	700 mm	700 mm	1994	23.928,60 €	11.485,73 €	1245	35	2,8	322,96 €	1,25 m
592750460A	Oberndorfer Straße	30,384 m	15,469 o/oo	700 mm	700 mm	1994	16.446,61 €	7.894,37 €	1250	35	2,8	220,99 €	0,85 m
592750470A	Oberndorfer Straße	30,357 m	15,153 o/oo	700 mm	700 mm	1994	16.459,32 €	7.900,47 €	1237	35	2,8	223,46 €	0,86 m
592750580A	Oberndorfer Straße	48,410 m	15,493 o/oo	700 mm	700 mm	1995	26.209,40 €	13.104,70 €	1251	35	2,8	366,55 €	1,35 m
592750590A	Oberndorfer Straße	37,527 m	20,252 o/oo	700 mm	700 mm	1995	21.359,50 €	10.679,75 €	1431	35	2,4	261,14 €	0,92 m
592750660A	Oberndorfer Straße	35,188 m	17,165 o/oo	400 mm	400 mm	1995	12.481,48 €	6.240,74 €	302	35	11,6	722,46 €	4,07 m
592750730A	Oberndorfer Straße	6,186 m	11,640 o/oo	700 mm	700 mm	1994	3.232,04 €	1.551,38 €	1084	35	3,2	50,09 €	0,20 m
592752100A	Oberndorfer Straße	6,778 m	9,738 o/oo	700 mm	700 mm	1994	3.560,26 €	1.708,92 €	991	35	3,5	60,36 €	0,24 m
Summe:		959,00 m					519.847,17 €	334.226,57 €				50.202,68 €	10,9%

irkardstr. - RÜB Duttenhoferstr.

Bezeichnung	Straße	Länge	Sohlgefälle autom.	Profilhöhe	Profilbreite	Baujahr	Anschaffungsw ert	Nutzwert am: 2020	max. Abfluss	Anteil abs.	Anteil %	Anteil der Gemeinde am aktuellen Wert	durchschnittlicher Anteil an Haltungslänge
584550130A	Burkardstraße	50,066 m	7,910 o/oo	600 mm	600 mm	2005	20.795,43 €	14.556,80 €	595	35	5,9	855,84 €	2,94 m
584550140A	Burkardstraße	16,577 m	11,523 o/oo	400 mm	400 mm	1972	2.942,20 €	117,69 €	247	35	14,1	16,65 €	2,35 m
584550170A	Burkardstraße	6,892 m	18,286 o/oo	500 mm	500 mm	1994	1.937,72 €	930,11 €	562	35	6,2	57,96 €	0,43 m
584550200B	Burkardstraße	17,366 m	12,094 o/oo	500 mm	500 mm	1994	6.587,16 €	3.161,84 €	456	35	7,7	242,54 €	1,33 m
584550250A	Burkardstraße	22,032 m	4,221 o/oo	600 mm	600 mm	2005	10.290,12 €	7.203,09 €	434	35	8,1	581,07 €	1,78 m
584550260A	Burkardstraße	120,507 m	7,045 o/oo	800 mm	800 mm	2005	116.061,13 €	81.242,79 €	1196	35	2,9	2.378,08 €	3,53 m
584550270A	Burkardstraße	37,047 m	10,150 o/oo	800 mm	800 mm	2005	47.941,57 €	33.559,10 €	1437	35	2,4	817,64 €	0,90 m
584550280A	Burkardstraße	50,866 m	10,676 o/oo	800 mm	800 mm	2005	64.181,05 €	44.926,73 €	1473	35	2,4	1.067,18 €	1,21 m
584550300A	Burkardstraße	63,406 m	12,019 o/oo	800 mm	800 mm	2005	71.972,36 €	50.380,65 €	1564	35	2,2	1.127,59 €	1,42 m
584550310A	Burkardstraße	60,726 m	15,300 o/oo	800 mm	800 mm	2005	55.726,56 €	39.008,59 €	1765	35	2,0	773,42 €	1,20 m
584550330A	Burkardstraße	5,936 m	84,659 o/oo	800 mm	800 mm	2005	4.426,09 €	3.098,26 €	4162	35	0,8	26,06 €	0,05 m
585150060A	Duttenhoferstraße	12,506 m	32,323 o/oo	900 mm	600 mm	1956	1.005,27 €	0	3498	35	1,0	- €	0,13 m
585150070A	Duttenhoferstraße	3,807 m	49,908 o/oo	900 mm	600 mm	1930	0,00 €	0	4349	35	0,8	- €	0,03 m
585150080A	Duttenhoferstraße	11,386 m	214,298 o/oo	800 mm	800 mm	1930	0,86 €	0	6626	35	0,5	- €	0,06 m
585150370A	Duttenhoferstraße	1,128 m	120,494 o/oo	900 mm	600 mm	1930	0,00 €	0	6762	35	0,5	- €	0,01 m
589800010A	Kieneweg	50,033 m	51,166 o/oo	600 mm	600 mm	1957	4.398,63 €	0	1520	35	2,3	- €	1,15 m
589800020A	Kieneweg	7,685 m	44,242 o/oo	900 mm	600 mm	1957	792,28 €	0	4094	35	0,9	- €	0,07 m
589800030A	Kieneweg	37,635 m	48,625 o/oo	900 mm	600 mm	1957	3.505,78 €	0	4293	35	0,8	- €	0,31 m
589800040A	Kieneweg	39,559 m	74,275 o/oo	900 mm	600 mm	1957	3.682,87 €	0	5307	35	0,7	- €	0,26 m
589800050A	Kieneweg	44,411 m	238,010 o/oo	900 mm	600 mm	1951	3,28 €	0	9508	35	0,4	- €	0,16 m
589800060A	Kieneweg	47,814 m	50,195 o/oo	600 mm	600 mm	1957	4.135,80 €	0	1505	35	2,3	- €	1,11 m
592750170A	Oberndorfer Straße	10,997 m	11,821 o/oo	1600 mm	1600 mm	1994	12.424,70 €	5.963,86 €	9522	35	0,4	21,92 €	0,04 m
593450170A	Predigerstraße	38,737 m	4,389 o/oo	600 mm	600 mm	1957	3.383,07 €	0	442	35	7,9	- €	3,06 m
Summe:		757,12 m					436.193,94 €	284.149,51 €				7.965,95 €	3,1%

Duttenhoferstr. - Kläranlage

Bezeichnung	Straße	Länge	Sohlgefälle autom.	Profilhöhe	Profilbreite	Baujahr	Anschaffungsw ert	Nutzwert am: 2020	max. Abfluss	Anteil abs.	Anteil %	Anteil der Gemeinde am aktuellen Wert	durchschnittlicher Anteil an Haltungslänge
300010010A	Am Spitalmühlweg	55,468 m	38,941 o/oo	500 mm	500 mm	1992	12.382,60 €	5.448,34 €	821	35	4,3	232,31 €	2,37 m
300010020A	Am Spitalmühlweg	46,998 m	16,809 o/oo	500 mm	500 mm	1992	10.318,73 €	4.540,24 €	538	35	6,5	295,16 €	3,06 m
300010030A	Am Spitalmühlweg	26,314 m	9,881 o/oo	500 mm	500 mm	1992	5.800,21 €	2.552,09 €	412	35	8,5	216,72 €	2,23 m
300010040A	Am Spitalmühlweg	33,536 m	21,469 o/oo	500 mm	500 mm	1992	7.450,21 €	3.278,09 €	609	35	5,7	188,45 €	1,93 m
300010050A	Am Spitalmühlweg	36,150 m	24,343 o/oo	500 mm	500 mm	1992	8.156,20 €	3.588,73 €	648	35	5,4	193,70 €	1,95 m
300010060A	Am Spitalmühlweg	39,039 m	18,187 o/oo	500 mm	500 mm	1992	8.698,10 €	3.827,16 €	560	35	6,2	239,14 €	2,44 m
300010070A	Am Spitalmühlweg	50,984 m	2,354 o/oo	500 mm	500 mm	1992	11.271,18 €	4.959,32 €	200	35	17,5	868,54 €	8,93 m
300010090A	Am Spitalmühlweg	20,566 m	73,471 o/oo	500 mm	500 mm	1992	4.492,25 €	1.976,59 €	1129	35	3,1	61,30 €	0,64 m
300010110A	Am Spitalmühlweg	4,827 m	430,909 o/oo	400 mm	400 mm	1992	0,00 €	0	1522	35	2,3	- €	0,11 m
300010120A	Am Spitalmühlweg	26,383 m	29,198 o/oo	400 mm	400 mm	1983	7.190,86 €	1.869,62 €	395	35	8,9	165,73 €	2,34 m
300010130A	Am Spitalmühlweg	9,261 m	226,621 o/oo	400 mm	400 mm	2007	3.295,10 €	2.438,37 €	1103	35	3,2	77,37 €	0,29 m
300010140A	Am Spitalmühlweg	18,269 m	12,042 o/oo	500 mm	500 mm	1935	0,51 €	0	455	35	7,7	- €	1,40 m
300010150A	Am Spitalmühlweg	105,183 m	2,852 o/oo	480 mm	480 mm	2002	20.507,83 €	13.125,01 €	198	35	17,7	2.322,63 €	18,61 m
300010190A	Am Spitalmühlweg	153,890 m	3,334 o/oo	480 mm	480 mm	2002	30.930,93 €	19.795,80 €	214	35	16,4	3.237,25 €	25,17 m
300010240A	Am Spitalmühlweg	32,921 m	60,751 o/oo	700 mm	700 mm	2007	14.147,84 €	10.469,40 €	2483	35	1,4	147,57 €	0,46 m
300010800A	Am Spitalmühlweg	37,208 m	2,768 o/oo	800 mm	800 mm	2002	18.762,94 €	12.008,28 €	747	35	4,7	562,63 €	1,74 m
300010830A	Am Spitalmühlweg	21,485 m	44,170 o/oo	400 mm	400 mm	1992	6.841,33 €	3.010,18 €	486	35	7,2	216,77 €	1,55 m
585150090B	Duttenhoferstraße	8,400 m	4,762 o/oo	400 mm	400 mm	1990	2.891,84 €	1.156,74 €	158	35	22,1	255,51 €	1,86 m
585150101A	Duttenhoferstraße	11,618 m	4,304 o/oo	400 mm	400 mm	1990	3.203,10 €	1.281,24 €	151	35	23,2	297,85 €	2,70 m
585150110A	Duttenhoferstraße	39,364 m	4,065 o/oo	300 mm	300 mm	1990	9.919,44 €	3.967,78 €	68	35	51,2	2.030,31 €	20,14 m
588850010A	In der Au	56,898 m	3,023 o/oo	800 mm	800 mm	2002	29.575,96 €	18.928,61 €	781	35	4,5	848,36 €	2,55 m
588850050A	In der Au	48,588 m	4,116 o/oo	800 mm	800 mm	2002	30.945,81 €	19.805,32 €	912	35	3,8	759,77 €	1,86 m
588850060A	In der Au	23,482 m	3,833 o/oo	800 mm	800 mm	2002	13.848,71 €	8.863,18 €	880	35	4,0	352,44 €	0,93 m
588850070A	In der Au	54,601 m	1,465 o/oo	1200 mm	1200 mm	2002	54.379,41 €	34.802,82 €	1570	35	2,2	775,87 €	1,22 m
588850080A	In der Au	67,430 m	3,114 o/oo	1000 mm	1000 mm	2002	77.039,55 €	49.305,31 €	1424	35	2,5	1.212,09 €	1,66 m
588850090A	In der Au	63,243 m	2,846 o/oo	1000 mm	1000 mm	2002	60.758,60 €	38.885,50 €	1361	35	2,6	1.000,34 €	1,63 m
588850100A	In der Au	4,323 m	16,192 o/oo	1000 mm	1000 mm	2002	15.310,66 €	9.798,82 €	3260	35	1,1	105,21 €	0,05 m
588850400A	In der Au	18,957 m	2,690 o/oo	800 mm	800 mm	2002	10.608,09 €	6.789,18 €	736	35	4,8	322,73 €	0,90 m
588851000A	In der Au	58,999 m	2,712 o/oo	800 mm	800 mm	2002	36.278,62 €	23.218,31 €	739	35	4,7	1.099,19 €	2,79 m
Summe:		1174,39 m					515.006,61 €	309.690,07 €				18.084,93 €	9,7%

Durchschnitt über alle Haltungen:
8,4%

Aufstellung der gemeinsam benutzten Schächte

Abschnitt Hegneberg - RÜB Burkardstr.

Bezeichnung	Straße	Baujahr	Anschaffungs wert	Nutzwert am: 2020	Anteil % (aus Anteil Kapazität der Haltung)	Anteil am aktuellen Wert
10001	Oberndorfer Straße	2020	5.568,11 €	5.568,11	8,7	483,75 €
10002	Oberndorfer Straße	2020	2.897,00 €	2.897,00	27,5	797,23 €
10003	Oberndorfer Straße	2020	2.897,00 €	2.897,00	25,3	733,01 €
10004	Oberndorfer Straße	2020	2.897,00 €	2.897,00	24,8	718,79 €
10005	Oberndorfer Straße	2020	2.897,00 €	2.897,00	24,4	708,29 €
10006	Oberndorfer Straße	2020	2.897,00 €	2.897,00	26,4	764,78 €
10007	Oberndorfer Straße	2020	2.897,00 €	2.897,00	27,1	784,74 €
10008	Oberndorfer Straße	2020	2.897,00 €	2.897,00	33,4	968,87 €
10009	Oberndorfer Straße	2020	2.897,00 €	2.897,00	33,6	972,94 €
10010	Oberndorfer Straße	2020	2.897,00 €	2.897,00	32,3	936,98 €
59275030.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	1,8	25,80 €
59275031.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,2	30,42 €
59275032.0	Oberndorfer Straße	1994	3.778,67 €	1.813,76	2,0	36,95 €
59275033.0	Oberndorfer Straße	1994	4.450,44 €	2.136,21	2,2	47,03 €
59275034.0	Oberndorfer Straße	1994	3.778,67 €	1.813,76	2,2	40,07 €
59275035.0	Oberndorfer Straße	1994	3.778,67 €	1.813,76	2,2	39,77 €
59275036.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,2	30,88 €
59275037.0	Oberndorfer Straße	2002	2.806,17 €	1.795,95	2,4	43,68 €
59275038.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,4	33,72 €
59275039.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,4	34,01 €
59275040.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,5	34,80 €
59275041.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,6	37,20 €
59275042.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,8	39,75 €
59275043.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,8	38,93 €
59275044.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,7	38,19 €
59275045.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,8	39,67 €
59275046.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,8	39,49 €
59275047.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,71	2,8	39,90 €
59275058.0	Oberndorfer Straße	1995	2.924,98 €	1.462,49	2,8	40,91 €
59275059.0	Oberndorfer Straße	1995	3.760,70 €	1.880,35	2,4	45,98 €
59275066.0	Oberndorfer Straße	1995	2.924,98 €	1.462,49	11,6	169,31 €
59275073.0	Oberndorfer Straße	2007	3.358,82 €	2.485,53	3,2	80,26 €
59275210.0	Oberndorfer Straße	1994	3.358,82 €	1.612,23	3,5	56,94 €
Summe:				68.256,82		8.933,01 €

Abschnitt RÜB Burkardstr. - RÜB Duttenhoferstr.

Bezeichnung	Straße	Baujahr	Anschaffungs wert	Nutzwert am: 2020	Anteil % (aus Anteil Kapazität der Haltung)	Anteil am aktuellen Wert
58455013.0	Burkardstraße	2005	1.996,92 €	1.397,85	5,9	82,18 €
58455014.0	Burkardstraße	1972	1.548,61 €	61,94	14,1	8,76 €
58455017.0	Burkardstraße	1994	2.519,11 €	1.209,17	6,2	75,35 €

58455025.0	Burkardstraße	2005	2.236,55 €	1.565,59	8,1	126,29 €
58455026.0	Burkardstraße	2005	3.594,46 €	2.516,12	2,9	73,65 €
58455027.0	Burkardstraße	2005	12.780,29 €	8.946,21	2,4	217,97 €
58455028.0	Burkardstraße	2005	11.981,52 €	8.387,07	2,4	199,22 €
58455030.0	Burkardstraße	2005	11.182,76 €	7.827,93	2,2	175,20 €
58455031.0	Burkardstraße	2005	10.383,99 €	7.268,79	2,0	144,12 €
58455033.0	Burkardstraße	2005	4.792,61 €	3.354,83	0,8	28,21 €
58515006.0	Duttenhoferstraße	1956	604,07 €	0	1,0	- €
58515007.0	Duttenhoferstraße	1930	0,60 €	0	0,8	- €
58515008.0	Duttenhoferstraße	1930	0,74 €	0	0,5	- €
58515037.0	Duttenhoferstraße	1930	0,40 €	0	0,5	- €
58980001.0	Kieneweg	1957	698,52 €	0	2,3	- €
58980002.0	Kieneweg	1957	698,52 €	0	0,9	- €
58980003.0	Kieneweg	1957	698,52 €	0	0,8	- €
58980004.0	Kieneweg	1957	593,08 €	0	0,7	- €
58980005.0	Kieneweg	1951	0,35 €	0	0,4	- €
58980006.0	Kieneweg	1957	698,52 €	0	2,3	- €
59275017.0	Oberndorfer Straße	1994	2.938,97 €	1.410,70	0,4	5,19 €
59345017.0	Predigerstraße	1957	922,57 €	0	7,9	- €
Summe:				43.946,20		1.136,15 €

Abschnitt RÜB Duttenhoferstr. - Kläranlage

Bezeichnung	Straße	Baujahr	Anschaffungs wert	Nutzwert am: 2020	Anteil % (aus Anteil Kapazität der Haltung)	Anteil am aktuellen Wert
30001001.0	Am Spitalmühlweg	1992	1.695,39 €	745,97	4,3	31,81 €
30001002.0	Am Spitalmühlweg	1992	1.695,39 €	745,97	6,5	48,50 €
30001003.0	Am Spitalmühlweg	1992	1.695,39 €	745,97	8,5	63,35 €
30001004.0	Am Spitalmühlweg	1992	1.695,39 €	745,97	5,7	42,88 €
30001005.0	Am Spitalmühlweg	1992	1.695,39 €	745,97	5,4	40,26 €
30001006.0	Am Spitalmühlweg	1992	1.695,39 €	745,97	6,2	46,61 €
30001007.0	Am Spitalmühlweg	1992	1.695,39 €	745,97	17,5	130,64 €
30001009.0	Am Spitalmühlweg	1992	1.271,53 €	559,48	3,1	17,35 €
30001011.0	Am Spitalmühlweg	1992	2.966,92 €	1.305,45	2,3	30,02 €
30001012.0	Am Spitalmühlweg	1983	2.344,88 €	609,67	8,9	54,04 €
30001013.0	Am Spitalmühlweg	2007	2.446,23 €	1.810,21	3,2	57,44 €
30001014.0	Am Spitalmühlweg	1935	0,20 €	0	7,7	- €
30001015.0	Am Spitalmühlweg	2002	1.202,65 €	769,69	17,7	136,21 €
30001019.0	Am Spitalmühlweg	2002	1.603,53 €	1.026,26	16,4	167,83 €
30001024.0	Am Spitalmühlweg	2007	3.057,79 €	2.262,76	1,4	31,90 €
30001080.0	Am Spitalmühlweg	2002	2.244,94 €	1.436,76	4,7	67,32 €
30001083.0	Am Spitalmühlweg	1992	1.695,39 €	745,97	7,2	53,72 €
58515010.1	Duttenhoferstraße	1990	2.687,35 €	1.074,94	23,2	249,89 €
58515011.0	Duttenhoferstraße	1990	3.378,39 €	1.351,36	51,2	691,49 €
58885001.0	In der Au	2002	2.244,94 €	1.436,76	4,5	64,39 €
58885005.0	In der Au	2002	2.806,17 €	1.795,95	3,8	68,90 €
58885006.0	In der Au	2002	3.607,93 €	2.309,08	4,0	91,82 €
58885007.0	In der Au	2002	2.244,94 €	1.436,76	2,2	32,03 €
58885008.0	In der Au	2002	6.574,46 €	4.207,65	2,5	103,44 €
58885009.0	In der Au	2002	4.249,35 €	2.719,58	2,6	69,96 €

58885010.0	In der Au	2002	4.249,35 €	2.719,58	1,1	29,20 €
58885040.0	In der Au	2002	2.244,94 €	1.436,76	4,8	68,30 €
58885100.0	In der Au	2002	2.806,17 €	1.795,95	4,7	85,02 €
Summe:				33.556,60		2.300,91 €

Schächte der Entlastungsleitungen

Bezeichnung	Straße	Baujahr	Anschaffungswert	Nutzwert am: 2020	Anteil % (aus Anteil am RÜB)	Anteil am aktuellen Wert
58440001.0	Brunnentälestraße	1957	369,03 €	0	8,4%	- €
58440002.0	Brunnentälestraße	1957	698,52 €	0	8,4%	- €
58440003.0	Brunnentälestraße	1957	1.383,87 €	0	8,4%	- €
58440004.0	Brunnentälestraße	1957	1.845,16 €	0	8,4%	- €
58515010.0	Duttenhoferstraße	1990	2.687,35 €	1.074,94	8,4%	89,90 €
58515019.0	Duttenhoferstraße	1960	296,55 €	0	8,4%	- €
58515020.0	Duttenhoferstraße	1960	395,39 €	0	8,4%	- €
58515020.1	Duttenhoferstraße	1960	296,55 €	0	8,4%	- €
58515021.0	Duttenhoferstraße	1960	691,94 €	0	8,4%	- €
58515021.1	Duttenhoferstraße	1960	296,55 €	0	8,4%	- €
58515022.0	Duttenhoferstraße	1960	691,94 €	0	8,4%	- €
58515023.0	Duttenhoferstraße	1960	691,94 €	0	8,4%	- €
59225001.0	Neckartal	2001	1.198,15 €	742,85	8,4%	62,12 €
59225002.0	Neckartal	2001	1.198,15 €	742,85	8,4%	62,12 €
Summe:				2.560,65		214,14 €

Aufstellung der gemeinsam benutzen Regenüberlaufbecken inkl. Entlastungsleitung

RÜB Burkardstraße

Restbuchwert zum Ende 2020:
402.097,00 €

Anteil %
8,4%

Anteil am
aktuellen Wert
33.626,73 €

zugehörige Entlastungsleitung

Bezeichnung	Zulauf	Straße	Länge	Sohlgefälle autom.	Profilhöhe	Profilbreite	Baujahr	Anschaffungs wert	Nutzwert am: 2020	Anteil %	Anteil der Gemeinde am aktuellen Wert
584400010A	58440001.0	Brunnentälestraß	55,430 m	52,573 o/oo	1100 mm	1100 mm	1957	7.341,17 €	0	8,4%	- €
584400020A	58440002.0	Brunnentälestraß	88,565 m	52,730 o/oo	1200 mm	1200 mm	1957	17.263,91 €	0	8,4%	- €
584400030A	58440003.0	Brunnentälestraß	46,706 m	48,388 o/oo	1200 mm	1200 mm	1957	11.267,41 €	0	8,4%	- €
584400040A	58440004.0	Brunnentälestraß	40,527 m	60,207 o/oo	1200 mm	1200 mm	1957	7.527,06 €	0	8,4%	- €
584550200A	58455020.0	Burkardstraße	67,784 m	8,557 o/oo	1400 mm	1400 mm	1994	15.215,05 €	7.303,22	8,4%	610,76 €
Summe:											34.237,49 €

RÜB Duttenhoferstraße

Restbuchwert zum Ende 2020:
145.058,00

Anteil %
8,4%

Anteil am
aktuellen Wert
12.130,97 €

zugehörige Entlastungsleitung

Bezeichnung	Zulauf	Straße	Länge	Sohlgefälle autom.	Profilhöhe	Profilbreite	Baujahr	Anschaffungs wert	Nutzwert am: 2020	Anteil %	Anteil der Gemeinde am aktuellen Wert
585150090A	58515009.0	Duttenhoferstra	8,148 m	44,183 o/oo	1200 mm	1200 mm	1960	1.809,63 €	0	8,4%	- €
585150100A	58515010.0	Duttenhoferstra	11,999 m	265,855 o/oo	900 mm	550 mm	1990	6.570,16 €	2.628,06	8,4%	219,78 €
585150190A	58515019.0	Duttenhoferstra	56,883 m	13,889 o/oo	1000 mm	900 mm	1960	8.522,88 €	0	8,4%	- €
585150200A	58515020.0	Duttenhoferstra	12,021 m	7,488 o/oo	1000 mm	1000 mm	1960	1.406,59 €	0	8,4%	- €
585150201A	58515020.1	Duttenhoferstra	1,717 m	215,492 o/oo	900 mm	900 mm	1960	0,00 €	0	8,4%	- €
585150210A	58515021.0	Duttenhoferstra	3,350 m	223,881 o/oo	900 mm	900 mm	1960	0,00 €	0	8,4%	- €
585150211A	58515021.1	Duttenhoferstra	10,588 m	846,241 o/oo	900 mm	900 mm	1960	1.010,28 €	0	8,4%	- €
585150220A	58515022.0	Duttenhoferstra	5,604 m	239,115 o/oo	900 mm	550 mm	1960	714,90 €	0	8,4%	- €
585150230A	58515023.0	Duttenhoferstra	9,307 m	194,477 o/oo	900 mm	550 mm	1960	1.257,61 €	0	8,4%	- €
592250010A	59225001.0	Neckartal	10,731 m	338,307 o/oo	1000 mm	900 mm	2001	8.087,82 €	5.014,45	8,4%	419,35 €
592250020A	59225002.0	Neckartal	20,504 m	84,374 o/oo	1000 mm	900 mm	2001	12.176,37 €	7.549,35	8,4%	631,34 €
Schächte aller Entlastungsleitungen (s. Tabelle "Schächte")											214,14 €
Summe:											13.615,58 €